

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. August 1979

über die Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern im Jahr 1976 gewährten Beihilfen an das Königreich Belgien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(79/788/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst- und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 über die Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Belgien hat einen Antrag auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern im Jahr 1976 gewährten Beihilfen gestellt.

Dieser Antrag entspricht den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2264/69 der Kommission vom 13. November 1969 über die Anträge auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen⁽⁴⁾.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, daß Beihilfen in Gesamthöhe von 16 766 000 bfrs nach den Bedingungen der Artikel 2 bis 6 der

Verordnung (EWG) Nr. 449/69 ausgezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 v. H. dieses Betrages, d. h. 8 383 000 bfrs zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten und insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern im Jahr 1976 von dem Königreich Belgien gezahlten Beihilfen wird auf einen Betrag von 8 383 000 bfrs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 31. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 12. 3. 1969, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 287 vom 15. 11. 1969, S. 3.